Veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt am 30.4.2003

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachneigung: Für die Hauptgebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 15 ° und 45° zulässig.

(2) Kniestock: Ein Kniestock ist zulässig, sofern eine Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante fertiger Dachgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, nicht überschritten wird.

(3) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie einheitlich gestaltet sind und ihre Gesamtlänge nicht größer als die halbe Länge der Traufe ist.
Liegende Dachfenster sind zulässig.

(4) Dacheindeckung: Gewellte Faserzementplatten sind unzulässig.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Dachform und Dachneigung: Dachform sowie Dachneigung der Garagen sind an Dachform und Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung der Garagen ist an die Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 und 3 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die am 22.07.1968 veröffentlichten Örtlichen Bauvorschriften für das Baugebiet „Hochwaldstraße/ Wollscheidkopf" außer Kraft.
Mettlach, den 23. April 2003
Der Bürgermeister
Zimmer

Bebauungsplan „Hochwaldstraße" im Ortsteil Saarhölzbach

Aufgrund des § 93 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes werden gemäß Beschluss des Gemeinderates Mettlach vom 11.06.2002 und mit Genehmigung der Obersten Bauaufsichtsbehörde - Ministerium für Umwelt, Saarbrücken - vom 14.03.2003 für das Baugebiet „Hochwaldstraße" im Ortsteil Saarhölzbach folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Mettlacher Gemeindebezirk Saarhölzbach und umfasst folgende Straßenzüge:
Hochwaldstraße (teilweise), Rosenstraße, Jasminweg, Veilchenweg, Nelkenweg, Tulpenweg, Lilienweg, Ilexweg, Narzissenweg, Am Wolfsbachtal, Hasbornweg
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in der nachstehend wiedergegebenen Planzeichung dargestellt.

§ 2
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachneigung: Für die Hauptgebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung sind geneigte Dächer mit Dachneigungen zwischen 15 ° und 45° zulässig.

(2) Kniestock: Ein Kniestock ist zulässig, sofern eine Höhe von 1,20 m, gemessen von der Oberkante fertiger Dachgeschossfußboden bis zur Schnittlinie der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Dachhaut, nicht überschritten wird.

(3) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind zulässig, sofern sie einheitlich gestaltet sind und ihre Gesamtlänge nicht größer als die halbe Länge der Traufe ist.
Liegende Dachfenster sind zulässig.

(4) Dacheindeckung: Gewellte Faserzementplatten sind unzulässig.

§ 3
Gestaltung der Garagen

(1) Dachform und Dachneigung: Dachform sowie Dachneigung der Garagen sind an Dachform und Dachneigung des Hauptgebäudes anzupassen.

(2) Dacheindeckung: Die Dacheindeckung der Garagen ist an die Dacheindeckung des Hauptgebäudes anzupassen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 und 3 dieser Örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die am 28.05.1971 veröffentlichten Örtlichen Bauvorschriften für das Baugebiet „Hochwaldstraße" außer Kraft.
Mettlach, den 23. April 2003
Der Bürgermeister
Zimmer

Amtsgericht Merzig

Zwangsversteigerung

(- 11 K 129/00 -)

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird am Freitag, dem 16. Mai 2003, 09.00 Uhr wird beim Amtsgericht Merzig, Wilhelmstr. 2, Saal 102, folgendes Grundeigentum versteigert:
Grundbuch von Mettlach Blatt 1017
Flur 2 Nr. 158/9, Bochstraße, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 0,2 qm
Flur 2 Nr. 158/10, Bochstraße, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, 2,49 Ar